

Eingriffsregelung nach §15 BNatSchG

Umstellung der 60-kV-Leitungen Pöhlde-Kalefeld und Münchehof-Kalefeld auf 110-kV

1. Grundlage

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach §14 BNatSchG „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“ Nach §15 BNatSchG ist „der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

2. Ist-Zustand

Die im Antrag genannten Hochspannungsleitungen Pöhlde - Kalefeld und Kalefeld – Münchehof wurden in den Jahren 1990 – 2006 in mehreren Bauabschnitten errichtet. Diese Leitungen sind von der Konstruktion, den inneren und äußeren Abständen und der Isolierung für eine Betriebsspannung von 110 kV vorgesehen, wurden jedoch bisher mit einer Spannung von 60 kV betrieben.

Die Masten sind entsprechend der jeweiligen Genehmigung als Dreiecks- oder Eibenengestänge in Stahlgitterbauweise ausgeführt.

Die im Antrag beantragte Umstellung der Betriebsspannung von 60 kV auf 110 kV erfordert somit keine Umbauten an Masten und Gründungen, so dass keine Bauarbeiten an der Leitung durch die Umstellung der Betriebsspannung erforderlich sind.

Die Leitungen werden zum Schutz vor Blitzeinschlägen durch ein oberhalb der Leiterseile verlegtes, so genanntes Blitzschutz-Erdseil geschützt. Dieser Blitzschutz ist auf den Leitungen bis auf den Bereich von Mast 79-85 (Bereich Langenholtenser Wald) vorhanden.

In diesem Bereich ist noch kein Blitzschutz-Erdseil verlegt und soll im Zuge dieses Projektes vervollständigt werden, d.h. auf den Masten 80-84 müssen Erdseilspitzen in Stahlgitterbauweise montiert und danach ein neues Erdseil von Mast 79-85 verlegt werden.

Eingriffsregelung nach §15 BNatSchG

Umstellung der 60-kV-Leitungen Pöhle-Kalefeld und Münchhof-Kalefeld auf 110-kV

Die Erhöhung der Masten durch die zusätzlichen Erdseilspitzen liegt bei maximal 14% und liegt damit unter dem Wert von 20 %, ab dem gemäß NLT (Januar 2011) eine Erhöhung als erheblich angesehen wird.

Dieser Baubereich befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Westerhöfer Bergland – Langfast“.

Es gibt durch die Baumaßnahme keine Änderungen an den bereits derzeit beanspruchten Flächen, die dem Schutzstreifen der Bestandsleitung entsprechen. Die Leitung wurde in diesem Bereich mit Errichtung bereits so hoch installiert (Aufhängehöhen > 50 m), dass keine Freihaltungsflächen unter der Leitung selbst bei forstwirtschaftlicher Bewirtschaftung erforderlich sind. Deshalb gibt es keine Aufwuchsbeschränkung für Wald und es werden hierfür keine Biotoptypen beeinträchtigt.

Folgende Biotoptypen der NLT (Januar 2011): Hochspannungsleitungen und Naturschutz [1] sind von der Bauausführung (Zufahrten/Zugänge zu den Maststandorten) betroffen:

1.23	Nadelwald-Jungbestand (Fremdholz+Erstaufforstung)	Kürzel WJN	Gefährdung Nein	Wertstufe II
1.21.1	Fichtenforst	Kürzel WZF	Gefährdung Nein	Wertstufe III
9.6	Grünland (Einsaat)	Kürzel GA	Gefährdung Nein	Wertstufe II
2.16.1	Standortgerechte Gehölzpflanzung	Kürzel HPG	Gefährdung Nein	Wertstufe II

Der vom Leitungsverlauf betroffene Waldbereich im Bereich Langenholtenser Wald wurde nach dem kompletten Windbruch durch Sturm Friederike dem Biotoptyp 1.23 und der vorhandene Rest-Fichtenbestand dem Biotoptyp 1.21.1 zugeordnet. Die aktuelle, örtliche Situation ist im nachfolgenden Foto dargestellt.

Eingriffsregelung nach §15 BNatSchG
**Umstellung der 60-kV-Leitungen Pöhlde-Kalefeld
und Münchehof-Kalefeld auf 110-kV**

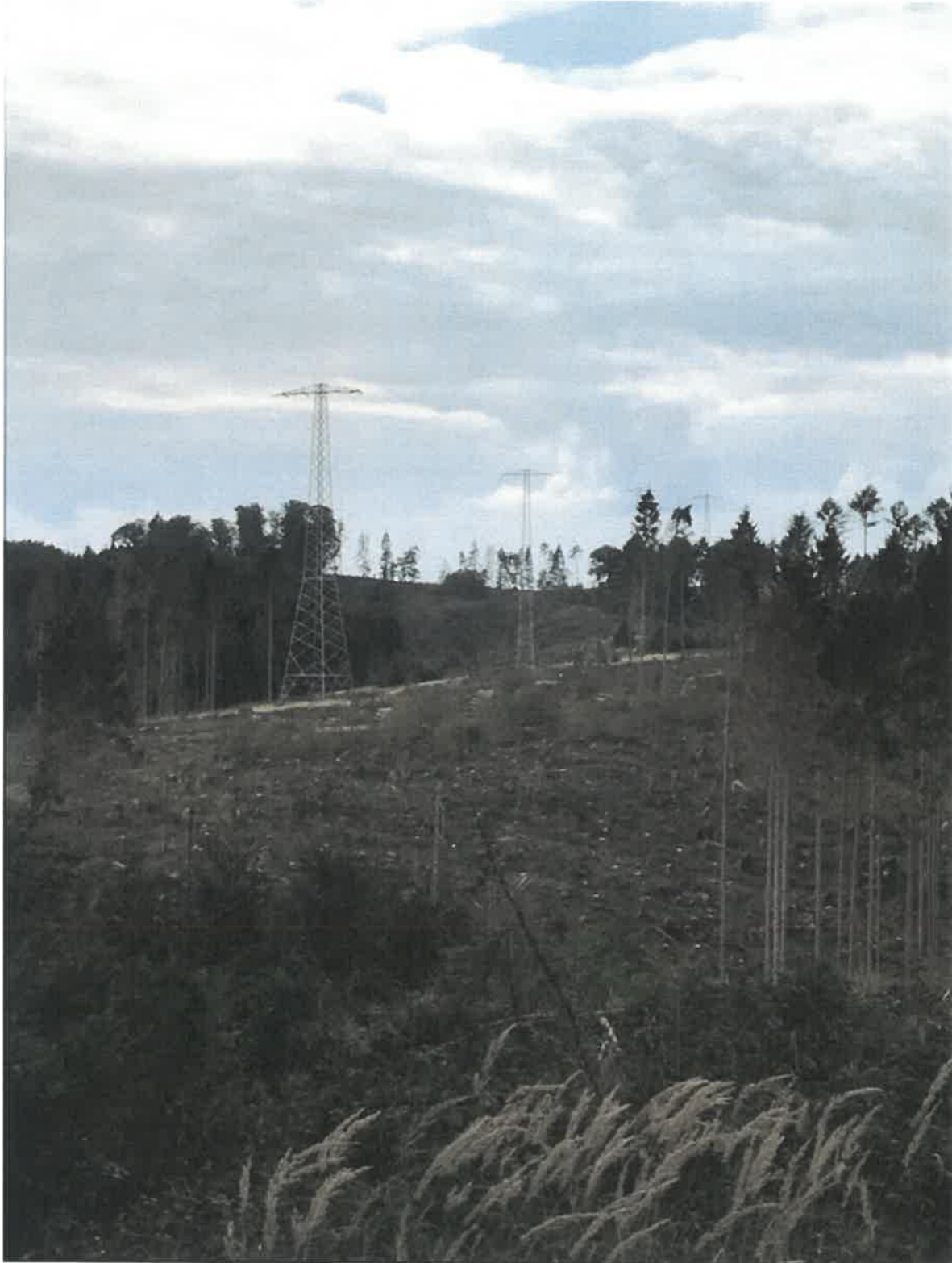


Abbildung: Örtliche Situation von Mast 81 bis Mast 84 Stand 07/2018 im Bereich Langenholtenser Wald

Eingriffsregelung nach §15 BNatSchG

Umstellung der 60-kV-Leitungen Pöhlde-Kalefeld und Münchehof-Kalefeld auf 110-kV

Da die Freileitung nur mit dem zusätzlichen Erdseil verändert wird, beschränkt sich die Eingriffsbeurteilung auf die hierfür relevanten Schutzgüter Vögel und Landschaftsbild sowie für die durch die Bauausführung genutzten Flächen auf die Schutzgüter Boden.

3. Bauphase

3.1 Temporäre Zuwegung Maststandorte und Vormontagefläche/Hubschrauber- landeplatz

Für die Zufahrt zu den Maststandorten werden ausschließlich befestigte, landwirtschaftliche bzw. forstwirtschaftliche Wege genutzt. Außerhalb dieser Wege beschränkt sich die Nutzung von ackerbaulich genutzten Flächen bzw. Grünlandflächen auf die Bauzufahrt zu Mast 79 (Stellplatz für Seiltrommelwagen mit Zugfahrzeug) und Mast 85 (Stellplatz für Seilzugwinde mit Zugfahrzeug) sowie die Vormontagefläche/Hubschrauberlandeplatz.

Da die Montage der Erdseilspitzen (Stahlkonstruktion) mittels Hubschrauber vorgesehen ist, sind für die Montagetätigkeiten an den Masten nur leichte Montagefahrzeuge für Werkzeugtransport auf vorhandenen Wirtschaftswegen erforderlich.

Für die Bauphase ist für das Schutzgut Boden von einer zeitlich begrenzten Veränderung durch Bauzufahrten und Vormontagefläche/Hubschrauberlandeplatz der ackerbaulich genutzten Flächen bzw. Grünlandflächen auszugehen. Es kann von einem schnellen Beginn der Wiederherstellung der Bodenfunktionen wegen im Rahmen der Bewirtschaftung erfolgenden bodenverbessernden Maßnahmen sowie der kurzen Einwirkdauer der Baumaßnahme ausgegangen werden.

Im betroffenen Bereich herrschen vorrangig die Pseudogley-Parabraunerden vor. Sollten Verdichtungen vorkommen, werden diese durch eine anschließende Tiefenlockerung beseitigt.

Es sind keine Konflikte des Vorhabens mit den Belangen des Schutzes von Oberflächengewässern und dem Grundwasser erkennbar. Eingesetzte Maschinen werden mit biologisch abbaubaren Schmierstoffen vorgesehen.

Eingriffsregelung nach §15 BNatSchG

Umstellung der 60-kV-Leitungen Pöhlide-Kalefeld und Münchehof-Kalefeld auf 110-kV

3.2 Baulärm

Der zu erwartende Baulärm während der Bauphase wird nur kurzfristig durch den Hubschraubereinsatz auftreten, so dass nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion ausgegangen werden kann.

3.3 Rückschnitt-/Rodungsmaßnahmen

Da keine Rückschnitt- und Rodungsmaßnahmen erforderlich sind kommt es nicht zu artenschutzrechtlichen Konflikten. Da die baubedingt temporär beanspruchten Flächen ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen sind, können Beeinträchtigungen von Tieren, z.B. Amphibien und Reptilien ausgeschlossen werden.

4. Betriebs-/Anlagephase

4.1 Veränderung des Landschaftsbildes

Durch die Montage eines Blitzschutzerdseiles wird das Landschaftsbild auf einer Länge von rd. 1,9 km verändert. Durch die Leitungsführung der Leiterseile mit Aufhängehöhen > 50 m wird die Auswirkung auf das Landschaftsbild durch das zusätzliche Erdseil jedoch gering sein. Die Bedeutung für das Landschaftsbild wird entsprechend der NLT (Januar 2011): Hochspannungsleitungen und Naturschutz [1] Anhang VI als gering/sehr gering eingestuft, da die geplante Erhöhung der Maste maximal 14% beträgt und damit unter dem Wert von 20 % liegt, ab dem gemäß NLT eine Erhöhung als erheblich angesehen wird.

4.2 Änderung des Totschlagrisikos für Vögel

Durch den Aufbau eines Erdseiles oberhalb der Leiterseile kommt es zu einer Veränderung des Totschlagrisikos für Vögel. Insbesondere Großvogelarten können mit den Leitungen kollidieren.

Für die Beurteilung des Schlagrisikos erfolgte eine Horstkartierung im betroffenen Bereich durch das Büro Dr. Fahlbusch + Partner und ist im Ergebnisbericht Horsterfassungen 2019_10_1 dargestellt.

Eingriffsregelung nach §15 BNatSchG
**Umstellung der 60-kV-Leitungen Pöhlede-Kalefeld
und Münchehof-Kalefeld auf 110-kV**

4.3 Betriebs- und Anlagebedingte Auswirkungen

Wartungs- und Kontrollarbeiten werden selten und mit Fahrzeugen durchgeführt, die auch bei der forst- und landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eingesetzt werden. Konflikte ergeben sich somit nicht.

5. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Als Kompensation für die durch das Erdseil verursachte erhöhte Kollisionsgefahr wird die Anbringung von deutlich sichtbaren, beweglichen Markierungen mit hohem Kontrast (schwarz/weiß) am zu verlegenden Erdseil nach dem Stand der Technik vorgenommen, die Vögeln eine Erkennung der Vertikalstruktur ermöglichen. Somit wird die Gefahr, dass Vögel zu Schaden kommen, deutlich gemindert.



Dipl.-Ing. Ralf Wagner

Harz Energie Netz GmbH

Eingriffsregelung nach §15 BNatSchG
**Umstellung der 60-kV-Leitungen Pöhde-Kalefeld
und Münchhof-Kalefeld auf 110-kV**

6. Quellennachweis

- [1] *Hochspannungsleitungen und Naturschutz – Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung beim Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln*
Niedersächsischer Landkreistag (Stand: Januar 2011)